

Laibacher Zeitung.

N^o. 294.

Donnerstag am 23. Dezember

1858.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt „Blätter aus Krain“ und den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. In der Zeitung sind noch die Insertionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 5 kr., für zweimalige 8 kr., für dreimalige 10 kr. österr. Währung u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel pr. 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Amtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 7. Dezember 1858,

giltig für den ganzen Umfang des Reiches, womit ein Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erlassen wird.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardien und Venetien, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; &c. &c. &c.

Um sowohl die Gewerbetreibenden als das konsumierende Publikum gegen die Nachtheile zu schützen, welche ihnen aus dem Mißbrauche von gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erwachsen, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, das nachstehende Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen zu erlassen und vorordnen, daß dasselbe im ganzen Umfange Unseres Reiches mit 1. Jänner 1859 in Wirksamkeit trete.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, und bezüglich der Militärgrenze Unserer Armes Ober-Kommando, sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 7. Dezember im Eintausend achthundertacht und fünfzigsten, Unserer Reiche im eilften Jahre.

Franz Joseph m. p.

Graf Buol, Schauenstein m. p., Ritter v. Loggenburg m. p., Graf Grünne m. p., FML. Gen. Adj.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Marherr m. p.

Gesetz

zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Marken verstanden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum Handels-Verkehr bestimmten Erzeugnisse und Waren eines Gewerbetreibenden von jenen anderer Gewerbetreibenden zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Wigneten u. dgl.)

§. 2. Wenn ein Gewerbetreibender sich das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke sichern will, muß er dieselbe nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes registriren lassen.

§. 3. Auf Marken, welche in solchen Zeichen bestehen, die bei einzelnen Waren-Gattungen im Verkehr allgemein gebräuchlich sind, dann auf solche, die bloß in Buchstaben, Worten oder Zahlen, oder in Staats- und Länder-Wappen bestehen, kann kein Alleinrecht erworben werden.

§. 4. Das Alleinrecht auf eine Marke schließt den Gebrauch derselben von Seite anderer Gewerbetreibenden nur bezüglich jener Gattung von Waren aus, zu welcher die Erzeugnisse oder Verkehrs-Gegenstände des Gewerbes, für welches die geschützte Marke bestimmt ist, gehören.

§. 5. Das Markenrecht klebt an dem Gewerbe-Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben und wechselt mit ihm den Besitzer.

In dem letzteren Falle hat jedoch, außer wenn das Gewerbe durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Gewerbe-Inhabers oder für Rechnung einer Erbs- oder Konkursmasse fortgeführt wird, der neue Besitzer binnen drei Monaten die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

§. 6. Niemand darf eigenmächtig den Namen, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten zur Bezeichnung von Waren oder Erzeugnissen sich aneignen.

§. 7. Alles, was in diesem Gesetze von der Bezeichnung von Waren gesagt ist, gilt auch für die auf der Verpackung, den Gefäßen, Umbüllungen u. s. w. angebrachten Bezeichnungen.

§. 8. An den bestehenden Vorschriften in Betreff der für gewisse Waren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Pünktigungs-Vorschriften, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

II. Registrirung der Marken.

§. 9. Die Marke, für welche ein Gewerbetreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht (§. 2) sichern will, muß in zwei Exemplaren der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die Gewerbe-Unternehmung liegt, bei welcher davon Gebrauch gemacht werden soll, übergeben werden; das eine Exemplar wird dem, von der Handels- und Gewerbekammer zu führenden Marken-Register beigelegt, das andere wird der Partei, mit der im folgenden Paragraphen bestimmten Bestätigung versehen, zurückgestellt.

§. 10. Auf jedem der beiden Exemplare hat das hiezu von der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Organ:

- a) die fortlaufende Nummer des Registers,
- b) Tag und Stunde der Einreichung,
- c) den Namen, auf den die Marke registriert wurde,
- d) die Bezeichnung der Gewerbe-Unternehmung, für welche sie bestimmt ist, anzumerken und diese Anmerkung mit Beisehung des Amtseiegels zu unterzeichnen.

§. 11. Die Registrirung unterliegt einer Taxe von fünf Gulden, welche in die Kasse der Handelskammer fließt.

§. 12. Mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer beginnt für den Hinterleger das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke, und es wird darnach die Priorität des Anspruchs beurtheilt, wenn die gleiche Marke von mehreren Gewerbetreibenden bei der Kammer hinterlegt worden sein sollte.

§. 13. Zur Umschreibung eines Markenrechtes im Sinne des §. 5 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung der betreffenden Gewerbe-Unternehmung beizubringen.

Die Umschreibung unterliegt der gleichen Taxe, wie die Registrirung.

§. 14. Die Marken-Register haben bei den Handels- und Gewerbekammern zu Jedermanns Einsicht aufzuliegen.

III. Eingriffe, Uebertretungen und Strafen.

§. 15. Jeder Eingriff in das Markenrecht, sei es durch die widerrechtliche Aneignung oder Nachmachung einer Marke, sei es durch den Verschleiß der auf solche Art widerrechtlich bezeichneten Waren, begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Marke und auf die Beseitigung derselben von den damit bezeichneten Waren, soweit sie für den Verkauf bestimmt sind, zu dringen. Auch kann er verlangen, daß die zur Nachmachung der Marke erschießlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

Ansprüche des Verletzten auf Ersatz des durch den Eingriff in sein Markenrecht erlittenen Schadens sind nach dem bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen.

§. 16. Eine Nachmachung ist dann vorhanden, wenn die bezüglichen Marken ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sind.

§. 17. Die im §. 15 enthaltenen Bestimmungen finden auch gegen Denjenigen Anwendung, der

a) den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Benennung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten zur Bezeichnung von Waren, die für den Verkauf bestimmt sind, widerrechtlich sich aneignen;

b) Erzeugnisse oder Verkaufsgegenstände, die mit einer unzulässigen Bezeichnung dieser Art versehen sind, in den Verkehr bringt.

§. 18. Ist der Eingriff (§§. 15 und 17) wesentlich begangen worden, so ist gegen den Schuldigen, nebst der dagegen etwa nach dem allgemeinen Straf-Gesetze eintretenden Bestrafung, eine Geldbuße von 25 bis 500 fl. zu verhängen.

§. 19. Bei einem Rückfalle kann die Strafe verdoppelt werden.

Bei einem neuerlichen Rückfalle ist wider den Schuldigen nebst der Geldstrafe auch eine Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu verhängen.

§. 20. Wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen oder ihn an der Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Verbindlichkeiten hindern würde, ist sie in Arrest von einem Tage für je fünf Gulden umzuwandeln.

§. 21. Die Strafbehörde kann auch verfügen, daß das Straf-Erkenntniß veröffentlicht werde.

§. 22. Die Strafbeträge fließen in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretung.

IV. Behörden und Verfahren.

§. 23. Die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe (§§. 15 und 17), sowie die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 18 und 19 bezeichneten Uebertretungen steht den politischen Verwaltungs-Behörden I. Instanz nach den, für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbe-Störungen und Gewerbe-Uebertretungen bestehenden Vorschriften zu.

Die politische Behörde entscheidet vor der vorkommenden Streitigkeiten über das Markenrecht, dessen Priorität und Uebertragung, und über die Frage hinsichtlich der Identität mehrerer Marken.

Ueber die im §. 15 erwähnten Entschädigungs-Ansprüche aber steht die Entscheidung dem Zivil-Richter zu.

§. 24. Eine Strafverhandlung wegen der in diesem Gesetze bezeichneten Gesetze-Uebertretungen darf, in soweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung unterläuft, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerrufen, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

§. 25. So oft es sich zur Konstatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Marken handelt, hat die Behörde vor dem Besuche durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen.

Zur Aufnahme des Befundes sind auch die Parteien beizuziehen und mit ihren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören.

Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefochten werden. Ist er wegen Formgebrechen angefochten, kann auf dessen Vervollständigung gedrungen werden. Eine Ueberschau ist nicht gestattet.

§. 26. Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Waren und der dazu verwendeten Werkzeuge zu verlangen.

Die politische Behörde hat dieselbe über Vorweisung des hinausgegebenen, nach §. 10 beglaubigten Marken-Exemplars sogleich zu verfügen.

Es bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, eine

vorläufige Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Beklagten zu verlangen.

V. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 27. Auch die Gewerbetreibenden, welche schon dormalen eine Marke führen, können das ausschließliche Gebrauchrecht derselben nur nach den Bedingungen dieses Gesetzes erwerben.

§. 28. Zu diesem Ende wird ihnen die Frist bis Ende des Monats Juni 1859 mit der Wirkung zugestanden, daß durch die Registrierung der Marke innerhalb dieser Frist einem Jeden das Recht gesichert bleibt, die Priorität seiner, vor dem Erscheinen dieses Gesetzes gebrauchten Marke auch gegen Jeden geltend zu machen, der ihm in der Registrierung der nämlichen Marke zuvorgekommen wäre, sie aber thatsächlich bis zur Einführung dieses Gesetzes nicht geführt hat.

§. 29. Haben aber vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes Mehrere die nämliche Marke geführt, so erwirbt unter denselben von ihnen, welche diese Marke innerhalb der im §. 28 bestimmten Frist registriren lassen, ferner das ausschließliche Markenrecht, der erweist, daß er sie früher als die übrigen geführt hat. Einen Streit hierüber hat die politische Behörde nach Anhörung der streitenden Theile, auf Grundlage der von ihnen über den früheren Beginn des bisherigen Gebrauches der Marke gelieferten Beweise zu entscheiden.

Hierbei ist in jenen Landesbeilen, wo schon vor dem Erscheinen dieses Gesetzes Marken-Register (Zeichen-Rollen etc.) unter öffentlicher Beglaubigung geführt wurden, der Inhalt der letzteren, wofür dagegen kein Bedenken obwaltet, maßgebend.

Kann aber keiner der Streitenden einen Beweis über den längeren Gebrauch einer solchen Marke vor den Übrigen herstellen, so entscheidet das Loos.

§. 30. Für Marken, welche erst nach dem 30. Juni 1859 zur Registrierung überreicht werden, kann aus ihrer allfälligen Anwendung vor dem Erscheinen dieses Gesetzes, ein Prioritäts-Anspruch nicht abgeleitet werden.

Wien am 7. Dezember 1858.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Dezember l. J. dem Professor der pathologischen Anatomie an der Wiener Universität, Doktor Karl Rokitsky, in allergnädigster Würdigung seiner vielfältigen und mehrjährigen ausgezeichneten und seltenen Verdienste um die Wissenschaft und die leidende Menschheit, den Titel und Charakter eines k. k. Regierungsrathes mit Rücksicht der Taxen huldvollst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 15. Dezember d. J. dem Rathe des Mailänder Landesgerichtes, Dr. Giorgio Castelli, in Anerkennung seiner vielfältigen und vorzüglichen Dienste, taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Dezember l. J. den Oberlandesgerichtsrath in Pesth, Karl Lemayer, zum Vize-Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu Großwardein allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Dezember d. J. die Landesgerichtsräthe Rudolf Stein in Brüx und Dr. Guido Schindler in Prag zu Räten des böhmischen Oberlandesgerichtes allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Correspondenz.

Triest, 21. Dezember.

Das Jahr, welches unter so schwierigen kommerziellen Verhältnissen sein Geburtsfest feierte, geht zu Ende, ohne daß es mit irgend einer bemerkenswerthen That abschloße. Der Zänner alarmirte Triest mit der Handelskrise, und so wenig sie hier augenblicklich bemerkt wurde, so wenig fühlbar ist sie heute. Die Geschäfte geben ruhig ihren Gang fort und wenn auch nicht mit überwältigendem Schwung, doch regt; die Agenten auswärtiger Häuser klagen wohl, allein die Klagen immer. Wenn man in auswärtigen Blättern eine Notiz über Triest findet, so bespricht diese sehr oft den Mangel an Sicherheit; es gibt eine Zahl hiesiger Berichterstatter, die jeden Diebstahl mit einer Sorgfalt registriren, als ob die hiesigen Spitzbuben deshalb hier und da ein Lebenszeichen von sich gäben, damit etwas über Triest geschrieben werden könne. Ende voriger Woche wurde der Postwagen, welcher des Morgens nach 6 Uhr aus Triest hier ankam, seines Zelens beraubt, in dem sich, wie man vernimmt, mehr als 6000 fl. befanden, ohne daß der Thäter bis heute entdeckt worden. Der Con-

dukteur hatte ein in der Nähe liegendes Kaffeehaus besucht, um sich ein wenig zu erwärmen, während dieser kurzen Zeit wurde der Raub vorüber. Die Patrouillen waren in den letzten Nächten, namentlich während die Gasflammen nicht brannten, verstärkt; der Magistrat hat sein Budget für diese Ausgabe um 5000 fl. erhöht und es steht zu hoffen, daß manche Korrespondenten in Zukunft einen andern Stoff suchen müssen.

Sie haben der diesigen Zeitung das endliche Zustandekommen populär-wissenschaftlicher Vorlesungen entnommen; ich habe Ihnen bisher weiter nichts berichtet, weil sich mancherlei Hindernisse der guten Sache entgegenstellten, doch sind diese heute beseitigt und die erste Vorlesung ist Anfangs des nächsten Monats zu erwarten. Unser verdienstvoller Archäolog, Dr. Kantler, wird sie eröffnen; als Mitglied der Akademie der Wissenschaften gebührt ihm der Vorzug. — Die Vorträge, welche sich einer mehr als lebhaften Theilnahme erfreuen, werden zum größten Theil in deutscher Sprache, nur einige in italienischer und französischer Sprache gehalten werden; das wird dem

— Mitarbeiter der Augsburger nicht ganz lieb sein; darnach fragt man hier aber so wenig, wie nach den Notizen eines Wiener Blattes, welches sich von hier schreiben läßt, die Vorlesungen seien seit 10 Jahren die erste wissenschaftliche Bewegung, die von den Deutschen in Triest geboten würde. — Das Zustandekommen dieser Vorlesungen hat, ohne daß diese selbst begonnen haben, heute schon das Gute, die Mitglieder des Gabinetto di Minerva zum Abhalten ähnlicher angeregt zu haben, die freilich den deutschen Vortrag ausschließen; vielleicht bringt da die Zeit Konzessionen, die den Triestern nur nützlich sein können.

Im Jänner oder Anfang Februar finden zu Ehren der bairischen Prinzessin, — Schwester Ihrer k. k. Majestät — die den Kronprinzen von Neapel heirathet, große Festlichkeiten Statt; eine neapolitanische Escadre wird hier eintreffen, eine österreichische wird gebildet, und erstere in der Bucht von Servola begründet. — Herr Rappoldi gefällt hier sehr, er gibt heute sein Abschiedskonzert im teatro filodrammatico, nachdem er gestern in dem Saal Ara gespielt. Für die Karnevalsaison kommen im großen Theater 3 Opern und 2 Balletts zur Aufführung; ob an der Wende der Saison nächsten Sonntag sich die Sturm-Szenen vom Herbst wiederholen werden? Der Impresario gibt dieß Jahr auch mehrere Maskenbälle im Theater, die wohl mit der Armonia konkurriren sollen, aber den Börsen der Impresarii so wenig Nutzen schaffen werden, so wenig die Maskenfreude dabei gewinnt.

Oesterreich.

Wien, Ihre Maj. die Kaiserin Karolina Augusta haben vor der Abreise von Salzburg der armen Vikariatskirche Krimmel im Oberpinzgau ein Werkkleid, Pluvial und Velum zukommen lassen.

Ihre k. k. Hoheiten der durchlauchtigste Herr Erzherzog Generalgouverneur Ferdinand Max und die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charlotte haben am 15. d. M. um 8 Uhr Morgens in der unterirdischen St. Carlo-Kapelle der Kathedrale in Mailand vor den dort ausgestellten Reliquien eine h. Messe gehört, das h. Abendmahl empfangen und der Kapelle bei diesem Anlasse ein kostbares, reich mit Gold gesticktes Webgewand gespendet. Sowohl in der Nähe des Doms als auch in demselben drängte sich eine zahlreiche, von dem so frühen Erscheinen Ihrer k. k. Hoheiten überraschte Volksmenge, die nicht eher auseinanderging, als bis sie höchstselben wieder in die Hofequipe steigen und nach dem Residenzpalaste zurückkehren gesehen hatte.

Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig haben vor der Abreise von Graz der k. k. Polizeidirektion daselbst den Betrag von 199 fl. C. M. zur Vertheilung an wahrhaft Dürftige zustellen lassen, welcher seiner Bestimmung bereits zugeführt worden ist.

Wien, 21. Dez. Einer Verhandlung der Wiener Handelskammer entnehmen wir, daß in Folge eines Kommissionsberichtes über ein vorliegendes Projekt zur Gründung einer Gewerbevorschußbank, dieses zwar abgelehnt wurde, die Handelskammer jedoch mit anerkennenswerther Beiferung die Gelegenheit ergriff, um den Vorschlag zu einer derartigen Anstalt selbst ausarbeiten zu lassen. Jenes Projekt beruhte auf dem Grundsatze, wonach im Auslande mehrere derartige Banken errichtet sind, nämlich der Einzahlung von 25 Prozent von Seite derjenigen Theilhaber, deren Kreditfähigkeit bei der Anstalt auf das Vierfache bemessen worden wäre. Die während der Diskussion beigebrachten Gegenstände verdienen jedenfalls berücksichtigt und gewürdigt zu werden. Allerdings möchte es sich darum handeln, die Wirksamkeit einer derartigen Anstalt bis an die tieferen Schichten der gewerbetreibenden Klassen innerhalb der Grenzen der Kapitalsicherheit auszudehnen; diesen beiden wichtigen Rücksichten nach Wohlthätigkeit gerecht zu werden, ist der Zweck und die Frage, ob eine besondere An-

stalt dafür zu errichten, oder ein Anschluß an die bereits bestehenden Kreditinstitute, erscheint nach dem Ermessen der Kammer lediglich als eine Formfrage, die nach Maßgabe der wahrscheinlich größeren Förderung des Zweckes zu lösen.

Triest, 21. Dez. Heute Morgens erhielt das kaiserl. französische Konsulat und die 1. Sektion des Lloyd die Nachricht, daß das französische Barkschiff „Eucheria Paul“, theilweise beladen, von Nantes und Civitavecchia kommend, bei S. Andrea di Legnano aufgefahren sei. Es wurde sogleich das Nöthige angeordnet, um einen Dampfer mit Lichterschiffen und der erforderlichen Hilfsmannschaft unter der Leitung des Kapitäns Hrn. F. Leva an Ort und Stelle abzuschicken.

Verona, 21. Dez. Gestern begann die zur Untersuchung der Führung der Eisenbahn von hier nach Bogen niedergelegte Kommission ihre Arbeiten.

— Aus Pavia schreibt man, daß der Mörder des Professors Briccio nach Aussage des Sterbenden ein schlecht gekleideter Mann von ungefähr 35 Jahren war, wahrscheinlich ein gedungener Meuchelmörder von jenseits der Grenze. Als Beweggrund der Schandthat wird politische Rache bezeichnet.

Mailand, 19. Dez. Die Eisenbahngesellschaft der Strecke zwischen Tornavento und Sesto Calende beschloß zum Behufe der rascheren Vollendung der Bauten zur Abschließung eines Anlehens zu schreiten.

— Aus Mailand, 19. Dez., wird der „Tr. Ztg.“ gemeldet, daß ein den höchsten Kreisen der Aristokratie angehörender, auch in den deutschen Erbstaaten begüßter Edelmann, dessen Name in Triest wohl bekannt ist, wegen einer in hohem Grade sträflichen Ungezogenheit, die er sich zu Schulden kommen ließ, den Befehl erhielt, Mailand binnen 24 Stunden zu verlassen. Der gegen Diejenigen, welche auf der Straße Zigarren rauchen, gerichtete Unfug dauert noch immer fort und ist mit Vübereien verknüpft, welche beweisen, daß derselbe von dem verworfensten Pöbel ausgeht.

Italienische Staaten.

Nizza, 14. Dez. Seit heute Morgen ist die ganze Stadt in Bewegung und alle Welt strömte über den Ponte nuovo, um der Grundsteinlegung zur neuen russischen Kirche im Quartier de Longchamp beizuwohnen. Es wurde gestern noch bis spät in die Nacht von den russischen Matrosen an dem Kapellenzelle, den Plattformen und Zusehertribünen gearbeitet und heute Früh gegen 9 Uhr versammelte sich eine zahlreiche Menschenmenge, um dieser in Nizza und ganz Piemont noch nie dagewesenen Feierlichkeit beizuwohnen. Um 10¹/₂ Uhr Vormittags erschien der Großfürst Konstantin mit seiner Gemalin, Ersterer in stänzender Paradeuniform, von einer zahlreichen Suite und von allen hier anwesenden Russen umgeben, worunter man sehr viele militärische und diplomatische Uniformen bemerkte. In dem Kapellenzelle zelebrierte der Dekan des Einkensschiffes „Retrißan“ den griechisch-orthodoxen Gottesdienst, worauf die Grundsteinlegung von dem Großfürsten persönlich vorgenommen wurde. Die außerhalb des Zeltes aufgestellten russischen Matrosen- und Soldatenabteilungen brachen sodann in ein dreimaliges „Hurrah“ aus. Man sagt mir, daß dieser Akt noch viel festlicher und glänzender begangen worden wäre, wenn man nicht die Nachricht von einer ersten Erkrankung der Kaiserin-Mutter von Rußland erhalten hätte. Nach einer zweiten, gestern Abends hier eingetroffenen telegraphischen Depesche soll sie sich wieder etwas besser befinden. Indessen wurde dennoch das Ballfest, welches heute Abend die Offiziere der piemontesischen Garnison von Villafranca den Russen geben wollten, bis auf Weiteres abgesetzt.

— Vorgestern lief die russische Korvette „Kurik“ in Villafranca ein, mit welcher sich der Großfürst Konstantin künftigen Mittwoch nach Cannes und Toulon begeben wird. Im letzteren Hafen wird er diesmal nur 2 Tage verweilen und dann direkt nach Paris reisen, wo er von dem Kaiser Napoleon eine „dringende“ Einladung erhalten hat. So wenigstens ist in den piemontesischen Blättern zu lesen. — Zwischen der piemontesischen Regierung und dem Prinzen Karl III. von Monaco ist eine Differenz wegen einer Kaserne entstanden, die im verflossenen Sommer abgebrannt ist, und welche für die piemontesische Garnison bestimmt, der Fürst von Monaco nicht mehr herstellen lassen will. Wie man mir sagt, habe die Regierung in Turin dem Fürsten Karl gedroht, die piemontesische Garnison so lange bei den Einwohnern Monaco's graus unterbringen zu lassen, bis sich die Kaserne im wohlthigen Zustande befindet.

Frankreich.

Paris, 17. Dez. Eine Differenz schwebt gegenwärtig zwischen dem portugiesischen und dem französischen Gouvernement, welche glücklicherweise von minder beunruhigendem Charakter ist als die „Charles-Georges“-Angelegenheit, und eine befriedigendere Erledigung hoffen läßt. Eine junge Dame von guter Familie, Fräulein B., hatte das väterliche Haus

verlassen, um einen Portugiesen zu heiraten, den sie liebte. Sie hatte sich in ein sehr respektables Ayl zurückgezogen und weigerte sich, der Reklamation ihrer Familie Folge zu leisten. Die Letztere bestritt jene Ausdehnung des freien Willens, welche die portugiesischen Gesetze gewähren. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten aber soll sich schließlich zu Gunsten des jungen Mädchens ausgesprochen haben; es sei, sagt man, bei dieser Entscheidung durch die Erwägung geleitet, daß nicht selten auch Franzosen wider den Willen portugiesischer Familien von jenem Gesetze Gebrauch gemacht haben.

Ein sehr ernstes Faktum hat sich in einer der bedeutenderen Städte des Departements Sein-et-Oise zugetragen. Der Maire, ein ehemaliger Offizier des ersten Kaiserreiches, hat drei Mitglieder des Municipalrathes, welche ihm lebhaft opponirten, durch die Gendarmerie verhaften, auf einen Karren werfen und nach dem Gefängnisse von Pontoise bringen lassen. Einer der verhafteten Municipalrathes ist Sekretär der Gesellschaft für Durchforschung der Geschichte Frankreichs und Bibliothekar des Pflanzgartens. Diese sehr summarische und militärische Exekution hat im ganzen Departement tiefen Unwillen erregt. Das Gouvernement und die Gerichte haben Untersuchungen eingeleitet, deren Endresultat die Absetzung des Maires sein wird.

Der „Moniteur“ schildert in einem sehr umfassenden Berichte aus Bangkok den am 25. Oktober am Hofe des Königs von Siam erfolgten glänzenden Empfang des neuen französischen Konsuls, des Herrn von Castelnau. Der Konsul wurde von Mgr. dem Bischofe von Mallos begleitet, der bei dieser feierlichen Gelegenheit das Dolmetscher-Amt übernommen hatte. Dem Konsul und ausnahmsweise auch dem Bischofe war im großen Audienzsaale ein Polster in die Nähe des Thrones und in gleicher Reihe mit den Prinzen von Siam gelegt worden. Herr von Castelnau wies in seiner Anrede an den König darauf hin, daß er zwar der erste französische Resident in Bangkok sei, doch daß schon vor zweihundert Jahren der damalige König von Frankreich mit dem damaligen Könige von Siam Freundschaft geschlossen habe. Soudetsch Phra, Paramander Raha Wongkut, der größte König von Siam, dessen Regierung 2720 Tage zählt, entgegnete, jener König von Siam habe Phra Na Rhace, jener König von Frankreich Ludwig XIV. geheißten, und nur die vielen Regierungs-Wechsel und Revolution seien Schuld an der Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern gewesen. Uebrigens habe seit jenen Zeiten der Hof den Zeremonien und Gewohnheiten der römisch-katholischen Priester kein Hinderniß in den Weg gelegt. In unseren Tagen nun habe der Kaiser Napoleon, „der da ist der König der Könige“, neue Freundschafts- und Handels-Verbindungen angeknüpft, worüber er, der König von Siam, große Freude empfunden habe. Nach dieser Rede lud der König den Konsul und das Konsulats-Personal zu einem Imbisse ein.

Paris, 17. Dez. Der kaiserliche Gerichtshof in Algerien wurde durch Dekret vom 15. d. M., so weit es die Verhältnisse gestatten, wie die Gerichtshöfe des Mutterlandes eingerichtet. Der Gerichtshof, der bisher nur einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten hatte, erhält demnach einen ersten Präsidenten, zwei Kammer-Präsidenten und statt der bisherigen vierzehn Räte siebenzehn; der General-Prokurator ist in Folge der Ernennung eines ersten Präsidenten nicht mehr Chef der Justiz; wie in Frankreich wird einer der General-Avokaten seines Parquets zum ersten General-Avokaten ernannt. Der Hof besteht aus drei Kammern: einer Zivilgerichts-, einer Zuchtpolizeigerichts- und einer Anklage-Kammer. In Zivil- und Zuchtpolizei-Sachen ist der kaiserliche Gerichtshof in Algerien denjenigen in Frankreich vollständig gleichgestellt, in Kriminal-Sachen bildet die Errichtung einer Anklage-Kammer den wesentlichsten Theil des Dekretes.

Großbritannien.

London, 17. Dez. Der Prinz von Wales ist verwichene Nacht um 11 Uhr an Bord der Admirals-Yacht „Black-Eagle“ von Ostende in Dover eingetroffen.

Zum Präsidenten der ostindischen Kompagnie ist für's nächste Jahr das Parlamentsmitglied Oberst Sykes mit Einstimmigkeit erwählt worden.

Die neuesten Nachrichten aus Indien werden in militärischer Beziehung als ungemein günstig angesehen, so, daß mehrere Blätter die Ansicht aussprechen, man werde mit der nächsten oder zweitnächsten Post kein eigentliches Kriegsbülletin mehr bekommen. Der „Advertiser“ zweifelt nicht, daß die englische Herrschaft in Indien künftig eine weit größere Festigkeit als vor der Empörung besitzen werde. Die „Times“ sagt: Wir haben den Sturm überstanden, und nun gilt es, die Spur seiner Verheerungen zu verwischen — auch keine geringe Aufgabe, wie der

Korrespondent aus Calcutta (in seinen Bemerkungen über das Defizit) genugsam angedeutet hat.

Ein gemeiner Soldat, Thomas Tole, der im Jänner des Jahres 1855 aus dem Lager vor Sebastopol zum Feinde übergegangen war und durch seine Aussagen über die Dispositionen im verbündeten Heer die Russen zu einem Ueberfalls-Versuche vermocht hatte, ist durch das Kriegsgericht zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Er war bis Ende des vorigen Jahres in Rußland geblieben, von wo er durch den Gesandten, Lord Wodehouse, nach England befördert wurde. Das Urtheil des Kriegsgerichts ist vom Herzog von Cambridge bestätigt worden.

London, 18. Dezember. Der Prinz von Wales traf vorgestern Abends von Ostende aus in Dover ein und brachte die Nacht in Lord Warden Hotel zu. Am nächsten Morgen reiste er nach Osborne ab. Der jüngere Bruder, Prinz Alfred, landete am 29. November an Bord des Kriegsschiffes „Caryalus“ zu Gibraltar, traf von dort aus am 6. Dezember in Langer ein und schiffte sich am selben Tage wieder ein, nachdem er der Hochzeit einer schönen jungen Jüdin, der Tochter eines der bedeutendsten Handelsherren der Stadt, beigewohnt hatte.

Eine Post von den Tongesischen oder Freundschaftsinseln bringt uns wieder Kunde von einer Angriffsbewegung, welche die Franzosen auf jene Gruppe gemacht haben. Der eingeborne Gouverneur von Sabai wollte zwei französische Priester nicht landen lassen und handelte dadurch dem Vertrage zuwider, in welchem der König der Freundschaftsinseln den Franzosen jeden Standes die freie Anstellung zugestanden und alle Strafen oder Verbote gegen das Bekennen des katholischen Glaubens abgeschafft hatte. Die Priester riefen ein französisches Kriegsschiff zu Hilfe. Der Befehlshaber dieses Schiffes begnügte sich nicht mit einer solchen Abbitte und Genugthuung, wie er sie in einem ähnlichen Falle von einem zivilisirten Staate gefordert haben würde, sondern nahm die Gelegenheit wahr, der französischen Mission Vortheile zu erringen, welche sie auf eine andere Weise nicht hätte erlangen können. Er zwang den König Georg nicht nur, den Priestern eben so viel Grund und Boden, wie früher der Wesleyanischen Mission, zu schenken, sondern ihnen darauf Gebäude desselben Umfanges und Charakters wie die der Wesleyanischen zu errichten. Die englischen Blätter sehen darin Befürchtungen einer Eroberungspolitik Frankreichs in Polynesien.

Ionische Inseln.

Corfu, 18. Dez. Sir Gladstone ist am 10. d. M. in Cephalonia angekommen und mit großem Enthusiasmus empfangen worden. Die Vertreter der Stadt überreichten ihm dessenungeachtet eine Denkschrift zu Gunsten der Vereinigung mit Griechenland. Gladstone erklärte dem Metropolit, seine Instruktionen gestatteten ihm nicht über eine derartige Union zu verhandeln. Am 14. d. M. wurde er in Zante erwartet, wo die hellenische Partei ebenfalls Demonstrationen nach ihrem Sinne vorbereitete.

Türkei.

Von der montenegr. Grenze, 11. Dez. wird dem „Osserv.“ gemeldet, daß der Wojwode von Grahovo, Anton Vujacich, einige Notabeln dieses Bezirkes zu sich geladen und ihnen eröffnet habe, daß dem in Konstantinopel aufgenommenen Protokolle zufolge die Bezirke Supra Nischka, Baniani, das kleine Fort Klobuck mit seinem Gebiete und einige Dorfschaften, darunter Corienica mit seinem Gebiete, Subci, Solnie und Crusevica dem Wojwodat von Grahovo zu Gunsten Montenegro's einverleibt worden seien.

Vermischte Nachrichten.

Der erste Treffer der Staatslotterie für Wohlthätigkeitszwecke mit 15,000 Stück Dukaten wurde, so viel bis jetzt bekannt ist, nach Italien versendet, der zweite Treffer, mit 5000 Stück Dukaten wurde in Orient und der dritte Treffer mit 3000 Stück Dukaten in Rußdorf bei Wien verkauft.

Se. Hoh. der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha hat die Ehrenmitgliedschaft der in Wien bestehenden „Rittergesellschaft von der grünen Insel“ angenommen. Diese Rittergesellschaft hat sich im Jahre 1849 in der Leopoldstadt gebildet und führt deshalb den

Namen „von der grünen Insel.“ Sie bestand größtentheils aus Mitgliedern des Karltheaters und einigen andern aufgeweckten Geistern. Der damalige „Großmeister“ bekleidet noch heute diese Würde in der Person des Herrn Friedrich Kaiser. Die Versammlung war wöchentlich ein Mal im „Sperl.“ Nach mehreren innern Zwistigkeiten, welche beinahe die Auflösung dieser heitern Gesellschaft herbeigeführt hätten, wählte sie, zur größeren Bequemlichkeit aller Theilnehmer, einen Versammlungsort in der innern Stadt, wo sie jeden Dinstag „Kapitel hält“ und gegenwärtig so zahlreich vertreten ist, daß es ihr an Platz mangelt. Der Zweck der Gesellschaft ist, außer dem geselligen Vergnügen, noch der Erweiterung und Bervollkommnung der deutschen Sprache, der Unterstützung armer Künstler und andern humanitären Bestrebungen gewidmet. Um Mitglied zu werden, muß man Literat, ausübender Künstler sein oder als Dilettant in irgend einem Fache einen Namen haben. Die Gesellschaft ist eingetheilt in Komthure, Ritter, Knappen und den Troß. Empfohlene Fremde erhalten als „Pilgrime“ Zutritt für einen Abend. Dem Großmeister steht der Kanzler und der Geheimschreiber zur Seite, ein „Almosenier“, Schatzmeister und allerlei gründliche Bezeichnungen aus der Ritterwelt leben da wieder auf. Bei festlichen Gelegenheiten werden besondere „Kapitel“ gehalten mit einem eigenthümlichen Kostume. So: ein Gründungskapitel, ein Bauernkapitel (Castell's Geburtstag), ein Narrenkapitel (im Fasching) und ähnliche. Es besteht eine „Kapitel-Zeitung“, welche in den launenhaftesten Einfällen die vorkommenden Gebrechen und Narrenheiten geißelt, ein „Pimperl-Theater“ und selbst ein „Veteranen-Orden“ für 12 Mitglieder, welche Gründer waren. Die Dichter müssen abwechselnd von 8 zu 8 Tagen ein Gedicht vorlegen, die Musiker zu je 14 Tagen eine Komposition, die Maler und Zeichner in je 6 Wochen irgend eine Darstellung, welche Gegenstände sorgfältig gesammelt werden u. s. w. Zur Erstrebung des oben genannten Zweckes der Humanität, zur Erhaltung der von Lehmann deforirten Lokalität, leistet jedes Mitglied einen wöchentlichen Beitrag von 30 Kreuzern; wer ein fremdes Wort in die deutsche Sprache mengt, zahlt als Strafe zwei Kreuzer.

Der Herzog von Devonshire, den seine Ruhe nie verließ, war einst im Beefsteak-Club zurückgeblieben und las, an den Kamin gelehnt, Zeitungen, während ein anderes Club-Mitglied, ein alter Herr, in dieselbe Beschäftigung vertieft war. Einige Stunden später tritt der Diener ein und fragt, ob man nichts bedürfe, wobei er bemerkt, daß dem alten Herrn die Zeitung entfallen ist und er mehr über die Stuhllehne herabhängt, als eine sitzende Stellung einnimmt. „Um Gotteswillen!“ ruft er aus, nachdem er ihn untersucht, „der Herr ist ja todt: den muß der Schlag getroffen haben!“ „Freilich“, erwidert der Herzog, langsam von seiner Zeitung aufsehend, „schon vor einer Stunde habe ich es bemerkt.“

Todesfall.

Graz, 17. Dez. Gestern starb hier Herr Johann A. Köfer, ein langjähriger Mitarbeiter an unserer Landeszeitung, dem früheren „Aufmerksamen“ und zuletzt der „Tagespost.“ Was er leistete, verdankte er als Autodidakt sich selbst. Eines aber gereicht ihm zur höchsten Ehre, die allbekannte, jedem Einflusse unzugängliche Redlichkeit, mit welcher er Jahrelang seiner Aufgabe als Theater-Referent nach bestem Gewissen und nicht ohne Talent nachkam.

Telegramme.

Berlin, 21. Dez. Der „Staatsanzeiger“ erhält eine Verordnung, wodurch beide Landtagshäuser zum 12. Jänner 1859 einberufen werden.

Paris, 21. Dez. Die Verhandlung des Rekurfes des Grafen Montalembert hat heute 11 1/2 Uhr Morgens begonnen.

7 1/2 Uhr Abends. Der Gerichtshof sprach den Grafen Montalembert von der Anklage, die Verfassung angegriffen zu haben, frei, hielt jedoch die übrigen Anklagen aufrecht. Die Gefängnißstrafe ermäßigte er auf 3 Monate, ließ es jedoch bei der Geldbuße von 3000 Fr. bewenden.

Der Großfürst Konstantin soll schon heute Abends nach Toulon zurückkehren.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand	Lufttemperatur nach Reaum.	Wind	Witterung	Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
21. Dezember	6 Uhr Morg.	325.75	- 3.7 Gr.	O. still	bewölkt	2.50
	2 „ Nachm.	327.63	- 0.7 „	NW. still	bewölkt	
	10 „ Abd.	329.13	- 1.5 „	W. still	bewölkt	
22. „	6 Uhr Morg.	329.13	- 5.0 Gr.	WNW. schwach	bewölkt	0.00
	2 „ Nachm.	328.22	+ 0.2 „	WNW. schwach	bewölkt	
	10 „ Abd.	327.30	- 2.3 „	W. schwach	bewölkt	

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener Zeitung
Wien, 21. Dezember, Mittags 1 Uhr.

Die Stimmung günstig, wenn gleich durch Realisirung einige Effekte kleinen Schwankungen unterlagen. Besonders beliebt zeigen sich Bank-Aktien im Aufschwung begriffen, Nordbahn-Aktien sehr fest. Staats-Effekte weniger lebhaft, doch nicht wesentlich geändert. — Devisen so wie gestern auch heute etwas fest gehalten.

Öffentliche Schuld.

A. des Staates.

	Geld	Ware
In österr. Währung zu 5% für 100	81.25	81.35
Aus d. National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	86.10	86.20
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	85.10	85.20
" " zu 4 1/2% " 100	75.75	76. —
mit Verlos. v. 3. 1834 f. 100 fl.	318. —	320. —
" " 1839 " 100 "	137.50	138. —
" " 1854 " 100 "	115.25	115.50
Como-Rentenscheine zu 42 L. aust.	16.50	17. —

B. der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

v. Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	94.50	95.50
" " " 5% " 100 "	84. —	84.75
" " Tem. Banat, Kroat. u. Slav. zu 5% f. 100 fl.	83. —	83.75
" " Galizien zu 5% für 100 fl.	83.50	84. —
" " der Bukowina " 5% " 100 "	83. —	83.50
" " Siebenbürgen " 5% " 100 "	83. —	83.50
" " and. Kronländer " 5% " 100 "	90.50	90.50
m. der Verlosungs-Klausel 1867 zu 5% f. 100 fl.	—	—

Aktien

der Nationalbank pr. St.	1003. —	1006. —
d. Kredit-Anstalt für Handel u. Gewerbe zu 200 fl. ö. W. pr. St.	247.70	247.80
d. n. öst. Kompt.-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W. pr. St.	622. —	625. —
d. Kaiser Ferd. Nordb. 1000 fl. ö. W. pr. St.	1802. —	1804. —
d. Staats-Eisenb. Gesellschaft zu 200 fl. ö. W. oder 500 Fr. pr. St.	255.10	255.20
d. Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. ö. W. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	85.50	85.60
d. süd-norddeutsch. Verbind. 200 fl. ö. W. pr. St.	183.50	184. —
d. Eisenbahn zu 200 fl. ö. W. mit 100 fl. (50%) Einzahlung pr. St.	105. —	105.10
d. lomb. venet. Eisenbahn zu 576 fl. Lire oder 192 fl. ö. W. mit 78 fl. 48 fr. (40%) Einzahl.	119.50	120. —
d. Kaiser Franz-Josef-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung pr. St.	66.60	67. —
d. öst. Donau-Dampfschiff-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W. pr. St.	528. —	530. —
d. österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. ö. W.	345. —	—
d. Wiener Dampf. Mt.-Wef. zu 500 fl. ö. W.	405. —	410. —

Pfandbriefe

der (jährig zu 5% für 100 fl.)	99.25	99.50
Nationalbank (10jährig zu 5% für 100 fl.)	95. —	95.50
auf ö. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	90. —	90.50
der Nationalbank (12monatlich zu 5% für 100 fl.)	99.25	99.50
auf öst. Währung verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.50	86. —

Loose

der Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	102.40	102.50
" " Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft zu 100 fl. ö. W. pr. St.	105.50	106. —
" " Gherhazy zu 40 fl. ö. W. pr. St.	78.50	79. —
" " Salm " " " " " " " "	41. —	41.50
" " Balfy " " " " " " " "	38. —	38.50
" " Glary " " " " " " " "	37.25	37.75
" " St. Genois " " " " " " " "	38. —	38.50
" " Windischgrätz " " " " " " " "	21.10	24.50
" " Waldstein " " " " " " " "	26.75	27.25
" " Reglewich " " " " " " " "	15.60	15.90

Effekten-Kurse vom 22. Dezember 1858.

1. Öffentliche Schuld.

A. des Staates.

In österr. Währung zu 5% für 100 fl.	81.15 ö. W.
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	86.10 ö. W.
Metalliques " 5% " detto	85.10 ö. W.
" " " 4 1/2% " ditto	76.25 ö. W.
mit Verlosung: Vom Jahre 1834 " detto	320 ö. W.
" " 1854 " detto	116.20 ö. W.

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen.

Von Ungarn " 5% " detto	84.40 ö. W.
" " Siebenbürgen " 5% " ditto	83.50 ö. W.

2. Aktien.

Der Nationalbank pr. Stück.	1010 ö. W.
" " Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe " " "	249.50 ö. W.
" " Niederösterr. Kompt. Gesell- schaft " " "	624 ö. W.
" " Kaiser Ferd. Nordbahn 1000 fl. " " "	1814 ö. W.
" " Staats-Eisenb. u. Gesell. " " "	255.80 ö. W.
" " Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn zu 200 fl. mit 100 fl. (50%) Einzahl.	85 ö. W.
" " Kaiser Fr. Jos. Orientbahn " " "	67 ö. W.
" " öst. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft zu 500 fl. " " "	525 ö. W.

3. Pfandbriefe.

Der Nationalb. auf ö. W. 6jähr. zu 5% für 100 fl.	99.50 ö. W.
---	-------------

4. Lose.

Der Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe pr. Stück.	102.50 ö. W.
--	--------------

Wechsel-Kurse vom 22. Dezember 1858.

3 Monate.

Angsburg für 100 fl. südd. Währung	86.30
Frankfurt a. M. für 100 fl. südd. Währung	86.40

Hamburg	100 Mark Banco	76.30
Livorno	100 toskanische Lire	34.50
London	10 Pfund Sterling	102. —
Mailand	100 fl. österr. Währung	99.50
Paris	100 Franken	40.50

31. Tage.

Bukarest für 100 walachische Piafter	14.73
--------------------------------------	-------

Kurs der Gold-Sorten.

Kaiserliche Münzdukaten	4.85
" " vollwichtige Dukaten	4.80
Kronen	13.95

Gold- und Silber-Kurse v. 21. Dezember 1858.

	Geld.	Ware.
K. Kronen	13.92	—
Kais. Münz-Dukaten Agio	4.84	4.85
" " vto. Rand- ditto	4.81	4.82
Gold al marco	—	—
Napoleon's or	8.14	—
Souverain's or	14.4	—
Friedrich's or	8.64	—
Louis's or (deutsche)	8.30	—
Engl. Sovereigns	10.26	—
Russische Imperiale	8.30	—
Verzinthalter	1.51	1.52
Preussische Kassa-Anweisungen	1.52	1.53

Fremden-Anzeige.

Den 21. Dezember 1858

Hr. v. Waf, k. k. Major, von Wien. — Hr. Lewitschnig, k. k. Bezirksvorsteher, von Kronau. — Hr. Drpinghaus, preuß. Kaufmann, von Wien. — Hr. Ruppe, Handelsmann, von Wels.

3. 2312.

Konstantin-Landler,

Buchdrucker, Buchbinder und Kommissions-Buchhändler in Neustadt,

bringt zur Nachricht, daß Bestellungen auf Journale des In- und Auslandes und Erscheinungen im Wege der Pränumeration, von ihm bereitwilligst angenommen, so wie auch alle Artikel aus dem Gebiete der Literatur, die nicht augenblicklich am Lager sind, **schleunigst** und **ohne Preiserhöhung** besorgt werden. Als Agent des „österr. Lloyd, für die artistische Abtheilung“ übernimmt er Subskriptionen auf alle in dieser Abtheilung erscheinenden Zeitschriften und sonstigen Kunstwerke.

Ferner empfiehlt Obiger seine ganz neu und solid eingerichtete und im vollsten Betriebe stehende **Buchbinderei** zu allen in dieses Fach einschlagenden Arbeiten, unter Zusicherung geschmackvollster Arbeit, prompter und billigster Bedienung.

Als Buchdrucker befindet er sich in der Lage, allen wie immer gearteten Aufträgen bestens zu entsprechen.

Vorräthig am Lager sind stets bei ihm: Eine schöne Auswahl deutscher, lateinischer und krainischer Gebetbücher in Papier-, Leder- und Pracht-Einbänden, alle Gattungen Kalender, Schulbücher, Schreib- und Fleisctheken, große und kleine Heiligenbilder, prachtvolle colorirte Genre-Bilder, Spitzenbilder, Gratulations-Bil- leten, feinste Pariser Briefpapiere, Goldborduren, Blumen-, gepreßte und gefärbte Papiere, Zeichen- und Stroh-papiere, Couverte, elegante Brieftaschen, Portmonais und Notizbücheln, Ein- schreibbücheln und Bilderbücher für Kinder &c. &c. Alle Gattungen Schreibmaterialien, so wie auch namentlich **echte Alizarintinte** und Stahlfedern aus der renommirten Fabrik des Karl Kuhn in Wien.

Auch befindet sich für Unterkrain ausschließlich nur bei ihm die Niederlage der so sehr beliebten **Wiener Waschgöldleis- ten**, und es werden daselbst Rahmen in je- der beliebigen Größe zusammengesetzt.

Neustadt am 23. Dezember 1858.

3. 2335. (1)

So eben haben wir eine Sendung Theaterperspektive erhal- ten; ebenso Stereoskop-Bilder. Hiedurch ist unser Lager in allen unsern Gegenständen vollkommen. **Dessauer & Comp.**

Optiker.

3. 689. a

Lizitations-Kundmachung.

In dem hiesigen Bahnhof-Frachten-Abgab- Magazine werden am 29. Dezember um 10 Uhr Früh 128 Zentner feuerfeste trockene Thon- erde öffentlich versteigert; was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. Transport-Expedit. Laibach am 23. Dezember 1858.

A. Klobuttschar,
k. k. Ober-Expeditor.

3. 2333. (1)

Casino-Nachricht.

Die statutengemäße Wahl der Direktions-Mitglieder des hiesigen Casino-Vereins für die mit Ende dieses Jahres anzutretenden Direc- tions-Mitglieder wird am Sonntag den 26. Dezember l. J. Nachmit- tags 3 Uhr in den Vereins-Loka- litäten Statt finden.

Die nach § 19 der Statuten wahlberechtigten Mitglieder des Ver- eines, sind hiemit höflichst eingeladen sich an der gedachten Wahl mög- lichst vollzählig zu betheiligen.

Laibach am 11. Dezember.

Von der Direktion des Casino- Vereins.

3. 2298. (2)

1000 oder 1200 fl. ö. W.

werden auf den ersten Satz einer über 4000 fl. geschätzten Landrealität auf- zunehmen gesucht. — Das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

3. 2311. (2)

K. K. Patent-

Porte - Monnaies

für das neue Geld.

K. K. Patent-Feuerzeuge,

alle Sorten

Brieftaschen, Zigarren-Etui und Notizbücher.

Größte Auswahl von

Damen-Handtaschen

in Sammet und Leder.

Alle Farben echt amerikanische

Ledertücher,

für Meubel und Wagenpolster zu überziehen.

Gleichzeitig empfehle ich zu

Weihnachts-Geschenken

das neueste von

Wiener, Pariser und Londoner Galan- terie-Waren,

besonders eine große Auswahl von

Pariser Eisengußwaren

zu äußerst billigen Fabrikpreisen.

Johann Kraschovitz,

am Hauptplatz Nr. 240, „zur Vriestau“

in Laibach.

Der heutigen Zeitung liegt die ausführliche Anzeige bei „Pariser & Wiener Damenmodenzeitung Iris“, worauf in der Buchhandlung von **I. v. Kleinmayr & F. Bamberg** in Laibach pro 1859 Pränumeration angenommen wird.